



Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.  
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

An die Leitungen der VdM-Musikschulen in  
Baden-Württemberg



## 2. „Lockdown“ des öffentlichen Lebens ab dem 02.11.2020: Folgen für die öffentlichen Musikschulen in Baden-Württemberg

Stuttgart, 01.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt haben die Bundesregierung und die Ministerpräsident\*innen der Bundesländer am 28.10.2020 als Reaktion auf die in den vergangenen Wochen stark steigenden Zahl an Covid19-Infektionen ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen beschlossen, die im Ergebnis einen zweiten „Lockdown“ für weitere Teile des öffentlichen Lebens bedeuten.

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung von Baden-Württemberg die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der beschlossenen neuen Maßnahmen bzw. Einschränkungen geschaffen. Die Corona-Verordnung des Landes wurde entsprechend geändert.

Die Regelungen der neue Corona-Verordnung wurden heute, 01.11.2020 verkündet.

Mit diesem weiteren Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, welche Konsequenzen die Neuregelungen für den Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb der öffentlichen Musikschulen ab dem 02.11.2020 haben werden.

### 1. Eigener Unterrichtsbetrieb der Musikschulen

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die baden-württembergischen Musik- und Kunstschulen zu den Einrichtungen gehören, denen der Betrieb weiterhin erlaubt ist. Die seit dem 23.10.2020 geltende Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen gilt weiter unverändert. Sie wurde im Kontext des am 28.10.2020 beschlossenen zweiten „Lockdowns“ ab dem 02.11.2020 nicht geändert.

Die Musikschulen werden am kommenden Montag ihren Unterrichtsbetrieb unter den Bedingungen wieder aufnehmen können, die am letzten

Landesverband der Musikschulen  
Baden-Württembergs e.V.  
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

Heinrich Korthöber  
Geschäftsstellenleitung

Telefon 0711 / 2185110  
Telefax 0711 / 2185120

E-Mail  
korthoeber@musikschulen-bw.de

BW Bank  
KTO 217 57 99 | BLZ 600 501 01  
IBAN DE79 6005 0101 0002 1757 99  
Swift SOLADEST

USt.-IDNr. DE147850410  
Stuttgart-Registergericht, VR 2726



Tag vor den Herbstferien bestanden. Für den Unterricht in Blasinstrumenten und im Fach Gesang gelten weiterhin die bisherigen Abstandsregeln und weiterhin ist im elementaren, instrumentalen und vokalen Gruppenunterricht sowie im Ensembleunterricht ein Unterricht mit maximal 20 Personen zulässig.

Faktisch sind damit hinsichtlich der Durchführung ihrer Bildungsarbeit die Musikschulen in der am 2.11.2020 beginnenden neuen Phase der Coronapandemie mit den allgemein bildenden Schulen gleichgestellt.

## **2. Nutzung schulischer Räume für den Musikschulunterricht**

Für den Betrieb der allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Baden-Württemberg nach den Herbstferien gibt es keine wesentlichen Änderungen. Der Unterricht an den Schulen im Land kann unter den bisher geltenden Regeln weiter stattfinden. Die „Corona-Verordnung Schule“ wurde nicht verändert. Dies bedeutet u. a., dass das Land weiterhin die Nutzung schulischer Räume für den Musikschulunterricht unter den bekannten Bedingungen weiterhin erlaubt.

## **3. Bildungsk Kooperationen von Musikschulen mit Schulen und Kitas**

Ebenso ist den Musikschulen weiterhin (und gleichfalls unter den in der „Corona-Verordnung Schule“ genannten Bedingungen) die Bildungsarbeit im Rahmen von Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen möglich, wenn diese seitens der Schule als außerunterrichtliche Angebote und/oder als schulische Veranstaltungen definiert sind.

Auch die Möglichkeiten der Kooperation von Musikschulen mit Kindertageseinrichtungen werden seitens des Landes nicht eingeschränkt. Für den Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten gelten weiter die Bestimmungen der Corona-Verordnung Kita vom 29.06.2020.

## **4. Veranstaltungen**

Gemäß der geänderten Corona-Verordnung des Landes sind ab dem 02.11.2020 und zunächst bis zum 30.11.2020 sämtliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr untersagt. Hierzu zählen unter anderem auch Konzerte, Vorspiele und andere musikalische Veranstaltungen der Musikschulen. Die Musikschulen teilen hier das Los anderer kleiner und großer Kultureinrichtungen sowie der Vereine der Amateurmusik.



## 5. Proben

Ebenso wie der Amateurmusik ist den Musikschulen jeglicher Probenbetrieb mit mehr als 20 Personen ab dem 02.11.2020 untersagt.

## 6. Abstandsregeln

Gemäß § 2, Abs. 1 CoronaVO muss im öffentlichen Raum ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

Der Landesverband ist dem Kultusministerium Baden-Württemberg sehr dankbar, dass der beschlossene zweite Lockdown des öffentlichen Lebens ab dem 02.11.2020 für die Musikschulen vergleichsweise geringe Auswirkungen hat.

Unser Dank gilt neben dem Kultusministerium Baden-Württemberg insbesondere dem Städtetag Baden-Württemberg, der im Schulterschluss mit den anderen kommunalen Landesverbänden unsere Bemühungen um eine Sicherung des Status quo für die Bildungsarbeit der Musikschulen trotz zweiten Lockdowns engagiert unterstützt hat.

Vor allem jedoch ist dieser Erfolg das Resultat der hohen Wertschätzung seitens des Kultusministeriums für das große Engagement der Musikschulen in den vergangenen Monaten, mit großem Verantwortungsbewusstsein, hoher Sorgfalt sowie mit guten Hygienekonzepten, strikten Abstands- und Schutzregelungen in ihren Einrichtungen einen optimalen Infektionsschutz für alle Schülerinnen und Schüler, alle Besucher und alle Mitarbeitende zu realisieren.

Bereits in einem Schreiben an den Landesverband anlässlich der Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen zum 23.10.2020 hat der Amtschef des Kultusministeriums, Herr Ministerialdirektor Michael Föll, noch einmal das Engagement der Musikschulen für einen optimalen Infektionsschutz ausdrücklich gelobt. Explizit hat er auch darauf verwiesen, dass dieses Engagement es dem Land erleichtert hat, den Musikschulen ab dem 23.10.2020 wieder ein Gruppenunterricht mit bis zum 20 Personen zu erlauben.

Dieses mustergültige Engagement von Trägern, Leitungen und Mitarbeitenden der Musikschulen für einen optimalen Infektionsschutz in ihren Einrichtungen



und die Umsicht und Sorgfalt bei der Umsetzung ihrer Hygienekonzepte haben nun erneut Früchte getragen – und maßgeblich dazu beigetragen, dass ein zweiter Lockdown der Musikschulen vermieden werden konnte.

Für dieses Engagement in den vergangenen Monaten, das auch die Reputation des Musikschulwesens in Politik und Öffentlichkeit unseres Landes weiter gestärkt hat, möchten wir uns bei Ihnen, Ihren Mitarbeitenden und den Trägern Ihrer Einrichtungen noch einmal sehr herzlich bedanken.

Wir verbinden diesen Dank mit der herzlichen und dringenden Bitte an alle Leitungen, Mitarbeitenden und Träger der VdM-Musikschulen im Land, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, einen optimalen Infektionsschutz und die strikte Einhaltung der Corona-Regeln zu gewährleisten. Wir appellieren erneut an alle Mitgliedsschulen sich ihrer Schutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort noch einmal gezielt zu vergewissern und für die Einhaltung der Hygienevorgaben im Wege der Eigenkontrolle Sorge zu tragen.

Nur wenn es im Laufe der kommenden Wochen gelingt, den weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu stoppen und diese Zahlen auf das Niveau im Sommer zurückzuführen, werden sich eine Verschärfung und Ausweitung des Lock-downs verhindern lassen, die auch zu neuen Einschränkungen für die Musikschulen führen könnte.

Bleiben Sie gesund!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Friedrich Koh Dolge  
Vorsitzender

Ihr

Heinrich Korthöber  
Geschäftsstellenleiter